#### Statuten

### des Privatwaldverbandes Mönchaltorf

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Privatwaldverband Mönchaltorf" besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff ZGB mit Sitz in 8617 Mönchaltorf

#### 2. Zweck

Der Privatwaldverband bezweckt insbesondere die Förderung der fachgerechten Waldbewirtschaftung durch ein entsprechendes Weiterbildungsangebot für seine Mitglieder, die Bereitstellung von Dienstleistungen, welche von den Waldeigentümern gegen Verrechnung gewünscht werden, sowie die Wahrnehmung der Interessen der Waldeigentümer nach aussen. Im einzelnen erfüllt der Privatwaldverband die folgenden Aufgaben im Sinne der Waldgesetzgebung:

- Ansprechpartner des Gemeinderates in allen den Wald betreffenden Fragen
- Beratung und Mitsprache bei der Anstellung des Försters durch den Gemeinderat
- Beratung und Unterstützung der Flurgenossenschaft beim Unterhalt der Waldstrassen
- Förderung des Kontaktes zwischen den Waldeigentümern und dem Forstdienst
- Unterstützung der Gemeinde, des Forstdienstes und der Waldeigentümer bei der Aufsicht im Wald
- Mithilfe bei der Bereitstellung zweckmässiger Dienstleistungen für die Waldeigentümer
- Administrative Unterstützung des Försters
- Periodische Einladung der Waldeigentümer zu Versammlungen und Weiterbildungsveranstaltungen
- Wahrnehmung der Interessen der Waldeigentümer gegen aussen, insbesondere auch bei Planungen über den Wald

## 3. Mittel

Der Privatwaldverband verfügt zur Erreichung des Verbandszweckes über die Beiträge der Mitglieder sowie über Beiträge der Gemeinde zur Abgeltung von Aufgaben in öffentlichem Interesse; er kann auch andere Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

## 4. Mitgliedschaft

Mitglied des Privatwaldverbandes können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die Wald im Gebiet der Gemeinde Mönchaltorf besitzen. Bei Miteigentum oder anderen Formen von gemeinsamem Eigentum wird in der Regel eine Person als Mitglied aufgenommen. Die Aufnahme in den Privatwaldverband erfolgt durch den Vorstand und wird an der Mitgliederversammlung mitgeteilt. Der Austritt aus dem Privatwaldverband hat einen Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu erfolgen.

# 5. Organe des Privatwaldverbandes

Die Organe des Privatwaldverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevision

# 6. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Privatwaldverbandes. Sie tritt jährlich mindestens einmal bis spätestens Ende April zusammen; weitere Versammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Der Präsident ist ausserdem verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen.

Die Versammlung wird mit Schreiben an die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren; (siehe auch §8)
- Abnahme der per Ende Dezember abgeschlossenen Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;
- Beschlussfassung über das Jahresbudget und Festsetzung des Mitgliederbeitrages jeweils für 1 Jahr;
- Genehmigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Tätigkeitsprogrammes;

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr. An der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, unabhängig von der Grösse seines Waldeigentums. Vertretung mit Vollmacht ist möglich.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass über die Beschlüsse Protokoll geführt wird.

#### 7. Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen, wovon einer vom Gemeinderat delegiert wird. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Privatwaldverbandes und vertritt diesen nach aussen. Er legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht, die Jahresrechnung, einen Budgetvorschlag und ein Tätigkeitsprogramm für das nächste Verbandsjahr vor. Er führt über das Waldeigentum ein Verzeichnis.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und einem Beisitzer. Der Präsident und die weiteren Vorstandsmitglieder werden jeweils auf eine Amtsdauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen fallen in das Jahr der Gemeindewahlen. Der Vorstand konstituiert sich im übrigen selbst.

Als beratendes Mitglied wird ferner der Revierförster zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen.

#### Statuten Privatwaldverband Mönchaltorf

- 3 -

## 8. Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Verbandsmitglieder zu sein brauchen. Sie prüfen die Jahresrechnung und die Buchführung des Privatwaldverbandes.

## 9. Unterschrift

Der Privatwaldverband wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von Präsident, Vizepräsident, Aktuar und Kassier je zu zweien.

## 10. Haftung

Für die Schulden des Privatwaldverbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 11. Förster

Der Förster wird zu den Mitgliederversammlungen eingeladen, zwecks Orientierung über seine Tätigkeit und alle für die Waldeigentümer wichtigen Belange.

# 12. Statutenänderung

Für die Änderung der vorliegenden Statuten ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig, der mindestens die Stimmen von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Der Beschluss ist nur gültig, wenn die Änderungsvorschläge den Mitgliedern vor der Versammlung verschickt wurden.

## 13. Auflösung des Privatwaldverbandes

Über die Auflösung des Privatwaldverbandes kann nur eine Mitgliederversammlung beschliessen, an der mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die nicht früher als 14 Tage nach der ersten stattfinden darf; diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder befugt, mit einfachem Mehr über die Auflösung des Privatwaldverbandes zu beschliessen.

Ergibt sich bei der Liquidation des Verbandsvermögens ein Überschuss, so ist dieser zugunsten des Waldes und seiner Pflege zu verwenden.

Vorstehende Statuten wurden am 18. April 2002 von der Mitgliederversammlung beschlossen und treten sofort in Kraft. Sie werden jedem Mitglied zugestellt.

Privatwaldverband Mönchaltorf

Der Präsident:

Der Aktuar: //